



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems COM (2016) 821 final, BR-Drs. 6/17**

Berichterstatte: Abgeordneter Herr Ralf Geisthardt

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien empfiehlt dem Landtag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landtag stellt fest,

dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, COM (2016) 821 final, BR-Drs. 6/17, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

bei den Beratungen des Bundesrates auf die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gem. Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit hinzuwirken.

(Ausgegeben am 30.01.2017)

## Begründung

Um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen oder bestimmte Anforderungen erlassen, die der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen, soll die Europäische Kommission künftig gem. Artikel 7 der Richtlinie per Beschluss die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG feststellen sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeben können, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.

Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen Notifizierungsverfahren, in denen das Inkrafttreten mitgliedstaatlicher Regelungen zwar während des durch die Notifizierung in Gang gesetzten Abstimmungsverfahrens zeitweilig - ggf. auch sehr lange - gehemmt war (sog. Stillhaltefrist), die Kommission jedoch letztlich den Erlass der Regelung durch den Mitgliedsstaat nicht verhindern konnte, sondern darauf verwiesen war, nach Inkraftsetzung der Regelung den Gerichtshof der Europäischen Union wegen einer behaupteten Vertragsverletzung des Mitgliedsstaates anzurufen.

Notifizierungsverfahren mit Stillhaltefristen, aber ohne Vetorecht der Europäischen Kommission sind primärrechtlich abgesichert, da mit dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) formulierten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit notwendigerweise Abstimmungs- und Anpassungsmechanismen impliziert sind und damit ein befristeter Aufschub der Wahrnehmung mitgliedstaatlicher Gesetzgebungskompetenzen notwendig einhergeht.

Die vorgeschlagene Richtlinie ist aufgrund des ohne ausreichende Rechtsgrundlage normierten Vetorechts der Europäischen Kommission im Notifizierungsverfahren nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität ist das Vorliegen einer tragfähigen Rechtsgrundlage inzident mit zu prüfen, da sich ohne eine solche weitere Fragen nach einer korrekten Verortung einer Regelung im Mehrebenensystem der Europäischen Union nicht sinnvoll beantworten lassen.

Die von der Kommission angegebene Rechtsgrundlage, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ist zur Legitimierung der beabsichtigten Einführung eines „Untersagungsbeschlusses“ nicht ausreichend, weil die zitierten Vorschriften lediglich zur „Koordination“ bzw. „Angleichung“ von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ermächtigen. Mit der Zuweisung der Entscheidung über die Unvereinbarkeit eines Maßnahmenentwurfs mit der Dienstleistungsrichtlinie an die Europäische Kommission nimmt der Richtlinienentwurf jedoch einen wesensverändernden Eingriff in das vertraglich geordnete Gefüge der europäischen Institutionen untereinander einerseits und in die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Union und Mitgliedsstaaten andererseits vor.

Zwar wird die Europäische Kommission gern als „Hüterin der Verträge“ bezeichnet, jedoch kommt ihr im institutionellen Gefüge der Union insoweit im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten lediglich die Rolle der Klägerin, nicht die der Richterin zu. Die Letztentscheidung über Vertragsverletzungen liegt beim EuGH - und zwar nach Durchführung eines gegebenenfalls durch die Kommission zu initiiierenden Vertrags-

verletzungsverfahrens und nicht etwa in der Weise, dass ein Mitgliedsstaat sich nach einer Untersagung durch die Kommission das Recht zur Wahrnehmung seiner Gesetzgebungskompetenz erst vor Gericht erstreiten müsste.

Bei den hier relevanten Angelegenheiten des Binnenmarktes teilen sich Union und Mitgliedsstaaten gem. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b AEUV die Zuständigkeit. Das nunmehr beabsichtigte Beschlussverfahren läuft jedoch praktisch darauf hinaus, dass die Mitgliedsstaaten ihre Gesetzgebungskompetenz von unter die Dienstleistungsrichtlinie fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht mehr gegen das Votum der Europäischen Kommission ausüben können und diese somit ein primärrechtlich nicht vorgesehenes Vetorecht gegen das Zustandekommen dieser Regelungen erhält.

Dies widerspricht Artikel 4 Absatz 1 EUV, wonach alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben und dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 EUV. Ein allgemeines Vetorecht der Europäischen Kommission gegen mitgliedstaatliche Verwaltungs- und Rechtsvorschriften kennen die Verträge nicht - auch nicht im Bereich der geteilten Zuständigkeit. Die Sonderregelung in Artikel 108 Absatz 2 AEUV betrifft nur staatliche Beihilfen und ist hier nicht anwendbar.

Dabei spielt es keine Rolle, dass die Union in Gestalt der Europäischen Kommission hier nicht als Gesetzgeber, sondern als Gesetzesverhinderer auftritt - wer für den Erlass einer Regelung keine Kompetenz besitzt, ist auch nicht ermächtigt, den Erlass einer entsprechenden Regelung zu unterbinden. Ebenso unerheblich ist, ob man die Erwägungen der Kommission zur dringenden Notwendigkeit einer effizienteren Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie teilt oder nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 : 0

Ralf Geisthardt  
Ausschussvorsitzender